



(12)

Patentschrift

(21) Aktenzeichen: **10 2012 224 325.9**
(22) Anmeldetag: **21.12.2012**
(43) Offenlegungstag: **26.06.2014**
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: **08.03.2018**

(51) Int Cl.: **E04F 11/18 (2006.01)**

Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber:

QDS GmbH, 85540 Haar, DE

(74) Vertreter:

**Jooß, Martin, Dipl.Wirt.-Ing. Dr.-Ing., 70173
Stuttgart, DE**

(72) Erfinder:

Kraus, Josef, Dr., 85625 Glonn, DE

(56) Ermittelter Stand der Technik:

DE	295 06 959	U1
DE	295 07 301	U1
DE	20 52 659	A
FR	1 555 761	A

(54) Bezeichnung: **Nachrüstsatz für Treppengeländer**

(57) Hauptanspruch: Nachrüstsatz (32) eines Treppengeländers (3), wobei

- der Nachrüstsatz (32) zumindest ein parallelogrammatisches flächiges Füllelement (11) zum zumindest bereichsweisen Ausfüllen eines zwischen einem Handlauf (5) des Treppengeländers (3) und Treppenstufen (4) einer Treppe (2) ausgebildeten Raums (8) aufweist,
- das Füllelement (11) aus einer Aluminiumplatte hergestellt ist,
- der Nachrüstsatz (32) zumindest ein Stabilisierungselement (10) zur Befestigung an einem den Handlauf (5) mit der Treppe (2) verbindenden Geländerpfosten (6) des Treppengeländers (3) oder am Handlauf (5) oder an einer parallel zum Handlauf (5) verlaufenden Leiste (9) aufweist,
- der Nachrüstsatz (32) zumindest ein Befestigungselement (12) zur Befestigung zumindest eines solchen Füllelementes (11) an zumindest einem solchen Stabilisierungselement (10) aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass
- der Nachrüstsatz (32) einen Zusatzhandlauf (24) zur zum Handlauf (5) beabstandeten Anordnung auf einer Oberseite des Handlaufs (5) aufweist,
- der Nachrüstsatz (32) eine Verbindungseinrichtung (25) zum Verbinden des Zusatzhandlaufs (24) mit dem Handlauf (5) aufweist,
- die Verbindungseinrichtung (25) eine in den Handlauf (5) einschraubbare oder diesen durchgreifende Gewindestange (26) aufweist,
- die Verbindungseinrichtung (25) einen in dem Zusatzhandlauf (24) angeordneten und mittels eines Innengewindes (27) mit der Gewindestange (26) zusammenwirkenden Spreizdübel (28) aufweist,

- die Verbindungseinrichtung (25) eine auf der Unterseite des Handlaufs (5) mit der Gewindestange (26) verschraubbare Mutter (30), insbesondere Hutmutter (29), aufweist, und/oder
- die Verbindungseinrichtung (25) ein Rohr (31) zum Umgeben der Gewindestange (26) zwischen dem Handlauf (5) und dem Zusatzhandlauf (24) aufweist.

